

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, 4. Planungsabschnitt vom 17.11.2014

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze hat mit Schreiben vom 24.04.2020 das Betreiben einer Wasserhaltung zur Trockenhaltung der Baugrube für den Neubau der Schleuse Bienen beantragt, welche bislang im Planfeststellungsbeschluss zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, 4. Planungsabschnitt vom 17.11.2014 nicht enthalten war.

Für die Planänderung zum Betreiben einer Wasserhaltung zur Trockenhaltung der Baugrube für den Neubau der Schleuse Bienen im Planungsabschnitt 4 der Deichsanierung Rees-Löwenberg ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nur erforderlich, soweit die allgemeine Vorprüfung der Änderungen ergibt, dass zusätzliche erheblich nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Die Vorprüfung richtet sich gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 nach Anlage 3 zum UVPG.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Im Rahmen der bereits planfestgestellten Deichsanierung Rees-Löwenberg Planungsabschnitt 4 wird die Schleuse Bienen erneuert. Das für den Neubau der Schleuse Bienen ausführende Bauunternehmen plant zur Trockenhaltung der Baugrube für den Mittelteil des Durchlassbauwerks eine Wasserhaltung zur Fassung von Tagwässern sowie Schicht- und Sickerwasser zu betreiben. Die dabei gefassten Wassermengen sollen in den angrenzenden Bienenener Schleusengraben eingeleitet werden. Diese Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit einer geänderten Ausführungsplanung, die u. a. anstelle eines geschlossenen und wasserundurchlässigen Spundwandkastens eine

geböschte Baugrube zur Herstellung des Mittelteils des Durchlassbauwerks mittels Betonfertigbauteilen vorsieht. Mit der geänderten Ausführungsplanung ergibt sich für den Maßnahmenträger eine deutliche Kostenersparnis. Die geplante Bauzeit wird ca. 3 Monate betragen

Standort des Vorhabens

Der Neubau des Durchlassbauwerks „Schleuse Bienen“ befindet sich im 4. Planungsabschnitt der Deichsanierung Rees-Löwenberg, der sich zwischen Rhein-km 844,8 bis 846,8, rechtes Ufer erstreckt. Das geplante Durchlassbauwerk befindet sich bei Rhein-km ca. 845,0, rechtes Ufer, unmittelbar an der Ortschaft Rees-Bienen.

Das für den Neubau der Schleuse Bienen vorgesehene Baufeld umfasst den Bereich zwischen der Bestandsdeichstationierung von ca. 9+200 bis 9+430 und liegt im planfestgestellten Baufeld des 4. Planungsabschnitts.

Der Schleusengraben ist Bestandteil des Naturschutzgebietes ‚NSG Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer‘ und liegt im Randbereich des gleichnamigen FFH-Gebiets.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt auch zu keinen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Die Einleitung des Wassers lässt keine Auswirkungen auf mögliche Vorkommen geschützter Arten im Schleusengraben erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist nicht zu befürchten.

Die Planungen führen zu keinen Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Absatz 1 BNatSchG. Es kommt zu keinen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Eine Betroffenheit des Naturschutzgebietes ‚NSG Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer‘ sowie des gleichnamigen FFH-Gebiets ist nicht zu befürchten.

Erhebliche Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sind nicht zu erwarten

Ausgenommen des Lenzwassers (286 m³) wird kein Wasser aus dem Grundwasserleiter in Anspruch genommen. Auswirkungen auf Grundwasserstände sind in keinem relevanten Ausmaß gegeben, zumal das Bauwasser nach der Einleitung in den Schleusengraben durch Versickerung zumindest anteilig wieder dem Grundwasser zugeführt wird.

Die Einleitung des Bauwassers in Größe von ca. 0,14 l/s und mit einer Gesamtmenge von 1.100 m³ führt zu keinen hydraulischen Belastungen des Schleusengrabens.

Bei dem Bauwasser handelt es sich um natürliche Wässer, bei denen kein Verdacht auf Verunreinigung besteht. Eine Verunreinigung des Wassers im Schleusengraben oder im Millinger Meer ist nicht zu befürchten.

Die Schwebstoffe des Bauwassers werden vor der Einleitung in den Schleusengraben mittels Sedimentationsbecken abgeschieden. Stoffliche Belastungen des Wassers im Schleusengraben sind nicht zu befürchten.

Zuletzt hat auch die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern keine weitere Auswirkung.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet
Elke Ludwig